

Das Büro des Grossen Rates an den Grossen Rat des Kantons Thurgau

Frauenfeld, 11. Februar 2011

EINGANG GR 16. März 2011			
GRG Nr.	08	VO 1	317

Botschaft zur Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau vom 22. März 2000 („Mitwirkung des Parlaments bei der Ausarbeitung von interkantonalen Verträgen“)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 22. März 2000 (GOGR; RB 171.1) betreffend Mitwirkung des Parlaments bei der Ausarbeitung von interkantonalen Verträgen.

I. Ausgangslage

1. Motion gemäss § 75 GOGR von Renate Bruggmann vom 5. November 2008

Mit der Motion wurde das Büro des Grossen Rates ersucht, eine Vorlage zu erarbeiten, welche die Mitwirkung des Parlaments bei der Ausarbeitung von interkantonalen Verträgen regelt. Diese Regelung sei in die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR) aufzunehmen. In der Begründung führt die Motionärin aus, dass die Behandlung von Konkordatsentwürfen durch die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) eine mögliche Form sein könne (wie in RRB 616/2008 als Ablaufstandard festgelegt), indessen aber auch weitere Möglichkeiten zu prüfen seien.

In seiner Beantwortung vom 2. November 2009 begrüsst das Büro des Grossen Rates die Möglichkeit, Fragen nach der Mitwirkung des Parlaments bei interkantonalen Verträgen vertieft zu prüfen und beantragte dem Grossen Rat, die Motion erheblich zu erklären. Diesem Antrag folgte das Parlament an seiner Sitzung vom 27. Januar 2010 mit 86:14 Stimmen.

2. Gegenstand der Vorlage

Das Büro des Grossen Rates hat, wie in der Beantwortung vom 2. November 2009 bereits als Absicht kundgetan, eine Fachkommission eingesetzt, die sich aus-

schliesslich mit dem Thema der Motion d. h. mit der Aufnahme einer Regelung in die GOCR betreffend Behandlung von interkantonalen Verträgen befasste.

Zusammensetzung der Fachkommission:

Präsident:	Weibel Willy, Sekundarlehrer, Balterswil
Vertreter GFK:	Imhof Erwin, Grenzwachtoffizier, Bottighofen,
Präsident FPK:	Munz Hans, Dr. iur., Rechtsanwalt, Gerichtspräsident, Amriswil
Vertreter des	Hugentobler Walter, Prorektor, Matzingen
Büros:	Schönholzer Brigitte, dipl. Hauspflegerin, Bäuerin, Riedt b. Erlen
Fachmitglieder:	Gonzenbach Rainer, Dr. iur., RA, Staatsschreiber, Frauenfeld Zurbuchen Ricarda, Leiterin Kanzleidienste/Parlamentdienste, Märstetten

II. Interkantonale Verträge

1. Begriff des interkantonalen Vertrags und Zielsetzung

Interkantonale Verträge sind öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, die von zwei oder mehreren Kantonen über einen Gegenstand abgeschlossen werden, der kraft bundesstaatlicher Aufgabenteilung in ihrem Kompetenzbereich liegt. Die geltende Bundesverfassung verwendet einheitlich den Begriff der „Verträge zwischen den Kantonen“ (Art. 48 und 186 BV; SR 101). Die Bedeutung nahm unter dem Druck des Harmonisierungsbedarfs kantonaler Regelungen und der Suche nach leistungsfähigen, kantonsübergreifenden Aufgabenerfüllungsmodellen in den letzten Jahren deutlich zu. Mit interkantonalen Verträgen vermochten und vermögen die Kantone aus eigener Kraft Lösungen anzubieten und damit zu verhindern, dass andernfalls Regelungsbereiche vom Bund an sich gezogen werden.

In der Rangordnung der Normen kommt dem interkantonalen Recht der Vorrang gegenüber (entgegenstehendem) kantonalem Recht zu. Das ist in Abs. 5 von Art. 48 BV ausdrücklich verankert („Die Kantone beachten das interkantonale Recht“).

2. Verfahren

Das Verfahren innerhalb der Kantone zum Abschluss von interkantonalen Vereinbarungen richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht. Dieses bezeichnet die für den Abschluss zuständige Behörde und regelt das Ratifikationsverfahren. Die Kantone haben dafür unterschiedliche Lösungen statuiert. Die meisten Kantonsverfassungen (KV) bestimmen, dass die kantonale Regierung den Kanton gegen aussen zu vertreten hat. Die Thurgauer Verfassung sieht zudem explizit vor, dass Verträge von untergeordneter Bedeutung oder rein vollziehendem Charakter von der Exekutive selbständig abgeschlossen werden können (§ 43 KV).

3. Mitwirkung Parlament

Aus Sicht der Parlamente erhebt sich Kritik am (zu) späten Einbezug des kantonalen Gesetzgebers, der erst nach Aushandlung des interkantonalen Vertragsinhalts und

Ausformulierung des Vertragstextes zur politischen Diskussion berufen wird und nur noch über Beitritt oder Nichtbeitritt entscheiden kann.

III. Geltende Regelung im Kanton Thurgau

1. Regelungsrahmen

- 1.1 Der Bundesauftrag aus der NFA-Gesetzgebung (Art. 4 Abs. 1 Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich, IRV; RB 613.3) lautet, dass es die Pflicht der Kantonsregierungen sei, „die kantonalen Parlamente rechtzeitig und umfassend über bestehende oder beabsichtigte Vereinbarungen im Bereich der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich zu informieren.“
- 1.2 Die Regelung der Mitwirkungsrechte des Parlaments basiert auf kantonalem Recht (Art. 4 Abs. 2 IRV). Dementsprechend müssen die Vorgaben der KV respektiert werden. Die KV statuiert den Grundsatz, dass die Vertretung des Kantons gegen aussen der Regierungsrat wahrnimmt (§ 46 Abs. 1 KV; RB 101), die Beschlussfassung über Staatsverträge und Konkordate hingegen beim Grossen Rat liegt (§ 36 Abs. 2 KV).
- 1.3 Der Regierungsrat führte in der Botschaft zur IRV (Beitritt des Kantons Thurgau Ende 2006, in Kraft gesetzt per 11.5.2007) aus, dass der Regierungsrat vorsehe, als Informationsplattform die GFK zu nutzen und so den Grossen Rat auf dem aktuellen Wissenstand zu halten; das erlaube, das Parlament frühzeitig über anstehende Gesetzesarbeiten zu informieren (Botschaft über den Beitritt zur IRV vom 27. Juni 2006, S. 11).
- 1.4 Anlässlich der GOGR-Revision per 28.5.2008 wurde die Frage der Parlamentsmitwirkung bei Konkordaten zwar bereits aufgeworfen, jedoch auf eine Regelung betreffend Behandlung von Konkordaten durch den Grossen Rat selber bewusst verzichtet (Botschaft des Büros zur Änderung der GOGR vom 17.12.2007, S. 9; Protokoll des Grossen Rates vom 9. April 2008, S. 7f.); das Büro strich in der Botschaft freilich hervor, dass die abschliessende Genehmigung eines Konkordats durch den Grossen Rat „eine nicht zu unterschätzende Leitplanke in der Phase der Aushandlung eines Konkordates“ bedeute.

2. Beschluss des Regierungsrates

Nachdem der Grosse Rat im Zuge der GOGR-Revision 2008 auf die Festlegung einer Regelung verzichtet hatte, stand der Regierungsrat in der Pflicht, einen Modus zu suchen, nach welchem er seiner aus Art. 4 IRV resultierenden Informationspflicht nachkommen konnte. Mit RRB Nr. 616 vom 4. August 2008 legte er fest, nach welchen Regeln er sich bei der Ausarbeitung von interkantonalen Verträgen im Geschäftsverkehr mit dem Grossen Rat richte. Demnach folgt die Mitwirkung des Grossen Rates bzw. seiner Kommissionen innerkantonalen Regelungen. Von der Anstre-

bung einer gemeinsamen Lösung mit anderen Kantonen sah der Regierungsrat ab. Die heute praktizierte Mitwirkung beschränkt sich nicht nur auf IRV-gestützte Vereinbarungen, sondern betrifft alle interkantonalen Verträge, die der parlamentarischen Genehmigung unterliegen; die regierungsrätliche Lösung geht damit weiter als die aus der IRV resultierende Verpflichtung. Die Mitwirkung erfolgt parlamentsseitig durch Kommissionen, in aller Regel im Rahmen des Dialogs zwischen Regierung und GFK; in Einzelfällen sind auch andere Kommissionen als Dialogpartner denkbar. Die Mitwirkung setzt zeitlich bereits in der Phase der Vertragsverhandlungen ein; der Regierungsrat hört die Kommission bei Erreichen von Marksteinen und Grundsatzfragen an, spätestens bei Vorliegen von Vernehmlassungsentwürfen. Das übliche Entscheidverfahren über den Beitritt oder Nichtbeitritt zum Abkommen bleibt davon unangetastet. Der Kommission steht ein Recht auf Meinungsäusserung zu den vorgelegten Informationen zu, was ebenfalls weitergeht, als die Vorgabe allein aus der IRV verlangt. Der Regierungsrat sorgt für einen sachgerechten Umfang der Informationen an die Kommission. Die Federführung obliegt dem RR des zuständigen Departements.

IV. Erfahrung mit der bisherigen Regelung und Praxis in der GFK

Die GFK hatte seit dem regierungsrätlichen Beschluss im Sommer 2008 erst einmal die Gelegenheit, sich zu einem Entwurf eines interkantonalen Vertrags vernehmen zu lassen. Für die Vorberatung des Entwurfs des interkantonalen Vertrags über die Sicherheitsunternehmen setzte die GFK dazu eine vierköpfige Subkommission ein, die einen Bericht zuhanden der GFK erstellte. Die GFK gab in der Folge eine Stellungnahme zu diesem Entwurf zuhanden des verhandlungsführenden Regierungsmitgliedes ab. Der Regierungsrat hat der GFK, indem er seine Stellungnahme an die KKJPD auch der GFK zukommen liess, ein Feedback gegeben. So konnte die GFK feststellen, welche Anträge übernommen und welche nicht berücksichtigt wurden. Sowohl beim ersten als auch beim zweiten Entwurf fanden die Anträge der GFK in der Vernehmlassung des Regierungsrates mehrheitlich Aufnahme. Die KKJPD hat in der Folge den Entwurf zurückgezogen, so dass das ganze Prozedere im Frühling 2010 mit dem gleichen Verfahrensablauf nochmals von vorne begonnen hat. Beim Vorliegen des interkantonalen Vertragstextes würde dann eine Spezialkommission nach dem üblichen Verfahrensschema gemäss GOCR gebildet.

Ziel ist ein gutes Zusammenwirken zwischen dem Regierungsrat und dem Parlament. Ausgehend von der bisherigen Erfahrung resultieren folgende Erkenntnisse (siehe auch Beantwortung der Motion von Renate Bruggmann durch das Büro und die dort aufgelisteten Fragen, S. 6-8):

1. Zielsetzung

Welche Zielsetzungen verfolgt der Kanton mit dem Abschluss von Konkordaten? Wie kann sichergestellt werden, dass die gesetzten Ziele erreicht werden können?

Der parlamentarischen Mitwirkung bedürfen interkantonale Verträge mit rechtsetzendem resp. in organisatorischer Hinsicht relevantem Charakter (BV Art. 48). Blosser Verwaltungsvereinbarungen sind nicht Thema dieser Diskussion (§ 36 Abs. 2 KV).

Interkantonale Verträge werden unter Kantonen zur Lösung von gemeinsamen Aufgaben abgeschlossen. So vermögen die Kantone aus eigener Kraft Lösungen anzubieten und verhindern damit, dass andernfalls Regelungsbereiche vom Bund an sich gezogen werden. Damit die gesetzten Ziele erreicht werden können, muss der Kanton gewährleisten, dass die Verfahrensabläufe verfassungskonform sind.

2. Zuständigkeiten

Welche Gremien (Regierung, Parlament) sind für den Abschluss welcher Konkordate zuständig? Sollen Normierungen für alle Konkordate gelten (auch für diejenigen, die in die Kompetenz der Regierung fallen) oder nur für diejenigen, die der parlamentarischen Genehmigung unterliegen? Sollen sich Normen nur auf bestimmte Vereinbarungen beschränken (z. B. auf IRV-basierte Konkordate)?

Die Beschlussfassung über Staatsverträge und interkantonale Verträge mit rechtsetzendem Charakter obliegen dem Grossen Rat, diejenige über Verträge von untergeordneter oder rein vollziehender Bedeutung dem Regierungsrat (§ 36 Abs. 2 KV). Die externe Vertretung im Rahmen der Verhandlungen steht dem Regierungsrat zu. Die Beitrittserklärung gibt ebenfalls der Regierungsrat ab. Das Verfahren gilt für alle Vereinbarungen, die der parlamentarischen Genehmigung unterliegen. Eine Einschränkung nach IRV-Konkordaten soll nicht stattfinden.

3. Regelungsebene

Sollen interkantonale oder innerkantonale Regelungen angestrebt werden?

Es werden innerkantonale Regelungen des Verfahrens angestrebt. Dadurch ist eine rasche und umfassende Information sowie ein einheitlicher Auftritt des Kantons gegen aussen gewährleistet.

4. Initiierung der Vorberatung

Wann soll/muss das Parlament in die Vertragsverhandlungen von neuen Konkordaten eingebunden werden, damit Rechtzeitigkeit gewährleistet ist? Ist ein mehrstufiges Verfahren anzustreben?

Da der Regierungsrat die Ausarbeitung eines interkantonalen Vertragstextes lenkt, setzt er auch die Meilensteine. Eine begleitende parlamentarische Kommission soll während der Vernehmlassungsphase konsultiert werden. Bei Vorliegen des definitiv zu verabschiedenden interkantonalen Vertragstextes findet die übliche Beratung in einer vorberatenden Kommission und im Plenum statt.

5. Inhaltliche Vorgaben

Was hat die Information der Regierung zu beinhalten und wie soll sie ausgestaltet sein (mündlich, vollumfängliche Dokumentation etc.)?

Der Regierungsrat ist verpflichtet, darüber zu informieren, was in die Beschlusskompetenz des Grossen Rates fällt. Er kann in schriftlicher oder mündlicher Form mit Protokollierung informieren.

6. Gewährleistung interner Vertraulichkeit oder Geheimhaltung

Wie kann die notwendige vertrauliche Behandlung während laufenden Vertragsverhandlungen gewährleistet werden, damit Verhandlungen nicht behindert werden oder

die Verhandlungsposition des Kantons geschwächt wird?

Vertraulichkeit ist während einer laufenden Vertragsverhandlung eine wichtige Voraussetzung für einen erfolgversprechenden Abschluss. Deshalb soll dem Regierungsrat auch die Kompetenz zustehen, den Zeitpunkt der Information zu bestimmen, in der Regel bei Vorliegen von Vernehmlassungsentwürfen und in Ausnahmefällen bereits früher bei Erreichen von Marksteinen oder Grundsatzfragen. Für das begleitende Gremium soll ebenfalls § 68 Abs. 6 GOCR gelten.

7. Begleitendes Gremium

Welches parlamentarische Gremium soll die Regierung bei der Verhandlung von Konkordaten begleiten?

Für das Büro ist es wichtig, dass das begleitende Gremium rasch funktionsfähig, fachlich kompetent, in die bestehende Organisation eingebettet, der Belastungsintensität gewachsen und nach Möglichkeit politisch breit abgestützt ist (siehe Ziffer 2, Seite 7f.).

8. Rechte und Pflichten des begleitenden Gremiums

Mit welchen Rechten (z. B. Möglichkeit zur Empfehlung, Recht zur Konsultation, Recht auf Information, Recht auf Meinungsäusserung, Mitbestimmung etc.) und Pflichten soll das begleitende Gremium ausgestattet sein?

Im Vordergrund soll die Meinungsäusserung während der Vernehmlassungsphase stehen.

9. Angemessene Vertretung der Parteien

Wie kann sichergestellt werden, dass alle Parteien angemessen vertreten sind?

Das Gremium soll so gross sein, dass die Parteien angemessen vertreten sind.

10. Miteinbezug der Fraktionen

Wie kann sichergestellt werden, dass alle Fraktionen rechtzeitig und situationsgerecht über laufende Verhandlungen informiert sind?

Das Gremium soll so gross sein, dass die Fraktionen angemessen vertreten sind.

11. Verfügbarkeit und Belastung des begleitenden Gremiums

Wie kann sichergestellt werden, dass die parlamentarische Begleitung von Konkordatsverhandlungen zeitgerecht erfolgen kann und die Belastung des begleitenden Gremiums vertretbar ist?

Der Aufwand fällt unregelmässig an und kann nicht oder nur eingeschränkt geplant werden. Eine hohe Aktivität kann einer langen Ruhephase vorausgehen oder umgekehrt. Eine rasche Verfügbarkeit wird angestrebt. Eine Zusatzbelastung erwächst aus der Aufgabenstellung.

12. Optimaler Einbezug der Fachkenntnisse der Ratsmitglieder

Wie kann sichergestellt werden, dass das im Parlament vorhandene Fachwissen sinnvoll genutzt wird?

Das Gremium soll so gestaltet sein, dass eine hohe fachliche Kompetenz für das konkrete Sachthema vorhanden ist.

13. Vorgehen bei der Beratung im GR

Ist die Beratung im GR (Genehmigung von Konkordaten) aufgrund von allfälligen neuen Abläufen oder neuen Normen anzupassen?

Es ist denkbar, dass ein Gremium die Vorbereitung eines interkantonalen Vertrags während der Vernehmlassungsphase und ein anderes Gremium während der parlamentarischen Beratung begleitet oder ein Gremium mit durchgehender Zuständigkeit bestimmt wird.

14. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Welche gesetzlichen Grundlagen sind anzupassen?

Die GOCR soll durch einen Grundsatz ergänzt werden. Details können allenfalls in einem Reglement definiert werden.

15. Finanzielle Auswirkungen

Welche finanziellen Auswirkungen sind aufgrund von allfälligen neuen Normen zu erwarten?

Die absehbaren Mehrausgaben durch den Einbezug eines Gremiums während der Vernehmlassungsphase werden als bescheiden beurteilt.

V. Inhalt der Vorlage

1. Mögliche Varianten

Wie bereits in der Beantwortung vom 2. November 2009 ausgeführt, stehen grundsätzlich folgende Varianten der Mitwirkung des Parlaments bei interkantonalen Verträgen zur Verfügung:

- 1.1 Begleitung im Plenum
- 1.2 Interkantonale parlamentarische Begleitung
- 1.3 Ständige Kommission pro Departement
- 1.4 Ständige Konkordatskommission
- 1.5 Vorgezogene Bildung einer Spezialkommission
- 1.6 Begleitung durch die GFK

2. Kriterien und deren Begründung

2.1 Rasche operative Bereitschaft

Da die an einer Erarbeitung eines interkantonalen Vertrags beteiligten Kantone für die Vernehmlassung aufgrund der gesetzten Fristen oft unter zeitlichem Druck stehen, muss auch das grossrätliche Gremium rasch reagieren können, auch in Ferienphasen.

2.2 Lange Dauer der Ausarbeitung eines interkantonalen Vertrags

Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine Ausarbeitung eines interkantonalen Vertrags unter Umständen mehrere Jahre benötigt – dies ohne Gewähr, dass ein beschlussreifer interkantonaler Vertrag erreicht werden kann. Ein über längere Zeit nicht taugendes Gremium funktioniert unter Umständen nicht gleich gut wie ein regelmässig im Einsatz stehendes.

2.3 Unterschiedliche Belastungsintensität (Aktiv- und Ruhephasen)

Der Aufwand fällt unregelmässig an und kann nicht oder nur eingeschränkt geplant werden. Eine hohe Aktivität kann einer langen Ruhephase vorausgehen oder umgekehrt.

2.4 Zusatzbelastung

Falls das Gremium noch andere Aufgaben zu erfüllen hat, dürfen diese nicht unter der Zusatzbelastung, die eine Begleitung eines interkantonalen Vertrags mit sich zieht, leiden. Das gilt natürlich auch für den umgekehrten Fall.

2.5 Politische Ausgewogenheit

Damit einerseits verschiedene Sichtweisen einfließen können, andererseits das Fachwissen von möglichst vielen Mitgliedern des Grossen Rates genutzt werden kann und der Inhalt des interkantonalen Vertrags breit abgestützt ist, sollte das grossrätliche Gremium politisch ausgewogen zusammengesetzt sein. Dabei ist sich das Büro bewusst, dass die politische Ausgewogenheit und die rasche operative Bereitschaft in einem Zielkonflikt zueinander stehen können.

2.6 Kontinuität

Damit ein Gremium ergebnisorientiert arbeiten kann, ist eine Kontinuität in der Zusammensetzung des Gremiums von Vorteil. Dies ist für die Begleitung eines interkantonalen Vertrags wichtig, da sie lange dauern kann. Das grossrätliche Gremium soll diesem Umstand Rechnung tragen, indem es personell möglichst konstant zusammengesetzt bleibt.

2.7 Einbettung in bestehende Organisation

Das mitwirkende Gremium soll möglichst sinnvoll in die bestehende grossrätliche Organisation (GOGR) eingebettet werden können, damit keine Umstrukturierung bewährter Gremien und Zuständigkeiten erfolgen muss.

2.8 Vertraulichkeit

Es ist für eine gemeinsame Erarbeitung eines Erlasses bedeutungsvoll, dass die Inhalte vertraulich behandelt werden. Es könnte kontraproduktiv sein, wenn das Thema bereits vor der Vernehmlassungsphase an die Öffentlichkeit gelangen würde.

3. Bedeutende Kriterien

Die Sachkompetenz, die rasche operative Bereitschaft, die Einbettung in die bestehende Organisation und die Belastungsintensität sind gemäss Meinung des Büros für die Wahl der geeigneten Form der parlamentarischen Mitwirkung bei interkantonalen Verträgen prioritär zu gewichten.

4. Würdigung der Varianten

Denkbare parlamentarische Mitwirkungsmöglichkeiten werden mit Vorteilen (+) und Nachteilen (-) gewürdigt.

4.1 Begleitung im Ratsplenum

- + Breite politische Abstützung und einheitlicher Informationsstand
- Schwerfällig, kann zu Verzögerungen führen und Vertraulichkeit ist nicht gewährleistet
- Form der Meinungsäusserung nicht definierbar

4.2 Interkantonale parlamentarische Begleitung¹

- + Das begleitende Gremium bildet ein Pendant zur verhandelnden Exekutive
- Langsam und aufwendig in der Organisation und praktischen Durchführung. Die Konsultationspflicht der zuständigen Kommissionen vor Verhandlungsbeginn können unter Termenschwierigkeiten leiden und somit zu einer übermässig langen Verfahrensdauer führen. Die traditionell pragmatische Thurgauer Praxis „der kurzen Wege“ könnte kaum realisiert werden.
- Legitimation der kantonalen Abgeordneten für Verhandlungskompetenz ist nicht definiert
- Souveränitätsverlust für den Grossen Rat

4.3 Ständige Kommission pro Departement

- + Sachkompetenz und rasche operative Bereitschaft sind gegeben.
- Die Kommission müsste neu gebildet werden. Sinnvollerweise würden ihr weitere Aufgaben zugeteilt, was zu Kompetenzkonflikten mit ständigen Kommissionen oder Spezialkommissionen führen könnte. Die Aufgaben der Kommissionen (namentlich Abschnitt IV GOCR) müssten grundlegend neu definiert werden.

4.4 Ständige Konkordatskommission

- + Gute Einbettung in die bestehende Organisation. Das methodische Vorgehen kann vereinheitlicht werden.
- Da die Inhalte der interkantonalen Verträge sehr unterschiedlich sind, wird es kaum möglich sein, die Kommission personell mit sachlich kompetenten Generalisten zu besetzen. Die zeitliche Beanspruchung ist unregelmässig.

¹ Der Vollständigkeit halber sei ergänzt, dass die Oberaufsichtskommission des Grossen Rates des Kantons Bern im Mai 2010 ein weiteres Modell in Diskussion brachte, das die Schaffung einer neuen interkantonalen Legislativkonferenz vorschlägt, wobei allerdings noch etliche Punkte wenig gefestigt erscheinen (sehr starke Stellung der Büros der Parlamente mit Triageentscheid über Stellungnahme oder Verzicht, Zusammensetzung und Legitimation der Parlamentsdelegationen, faktische Vetodrohung u. a.). Der weitere Verlauf der Diskussionen ist noch offen; die von den Kantonen erhaltenen Stellungnahmen sind gemäss Brief der Oberaufsichtskommission des Grossen Rates des Kantons Bern vom August 2010 uneinheitlich ausgefallen. Am 4. Februar 2011 fand eine Konferenz statt, an der das vom Kanton Bern skizzierte Modell nebst dem von der Westschweiz praktizierte Modell vorgestellt wurde. In der Diskussion kamen diesbezüglich unterschiedliche Haltungen der Kantone zum Vorschein.

4.5 Vorgezogene Bildung einer Spezialkommission

- + Gute Einbettung in die bestehende Organisation.
- + Bei der Kommissionsbildung kann die fachliche Kompetenz bestmöglichst berücksichtigt werden.
- + Die politische Ausgewogenheit ist gewährleistet.
- Eine rasche Verfügbarkeit ist gemäss der heute geltenden Regelung nicht gegeben.
- Die Vertraulichkeit ist aufgrund der öffentlichen Bestellung der Kommission nicht gegeben.

4.6 Begleitung durch die GFK

- + Gute Einbettung in die bestehende Organisation. Die Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat ist eingespielt.
- + Die politische Ausgewogenheit ist in der GFK gegeben.
- + Die Vertraulichkeit ist durch Wahl auf Amtsdauer gewährleistet.
- Die zeitliche Beanspruchung der GFK Mitglieder ist bereits hoch. Die Begleitung der interkantonalen Verträge wird terminlich fremd bestimmt und kann zu zeitlichen Konflikten führen. Die Lasten sollen nicht noch in vermehrtem Ausmass bei der GFK konzentriert werden.
- In der GFK finden sich unter Umständen zu wenige fachlich geeignete Personen für ein spezielles Thema.

5. Fazit

Das Büro kommt zum Schluss, dass die bedeutenden Kriterien am besten erfüllt werden, wenn die Mitwirkung bei interkantonalen Verträgen durch eine vorgezogene Spezialkommission wahrgenommen wird.

VI. Verankerung der Begleitung von interkantonalen Verträgen in der GOCR

Aus den erwähnten Überlegungen soll die Mitwirkung einer vorgezogenen Spezialkommission bei interkantonalen Verträgen in der Geschäftsordnung des Grossen Rates verankert werden. § 37 GOCR wird mit einem neuen Absatz ergänzt.

§ 37 Abs. 1^{bis} lautet neu:

1^{bis} Auf Antrag des Regierungsrates wird bei interkantonalen Verträgen, die der Beschlussfassung durch den Grossen Rat unterliegen, eine Spezialkommission schon vor der Zustellung der Botschaft eingesetzt.

VII. Finanzielle Auswirkungen

Finanziell wirkt sich die Mitwirkung durch die vorgezogene Bildung einer Spezialkommission bei interkantonalen Verträgen insofern aus, als dass die Kommissionsmitglieder für die notwendigen Sitzungen im üblichen Rahmen entschädigt werden. Die zusätzlichen Aufwendungen fallen relativ bescheiden aus.

VIII. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Entwurf der Geschäftsordnung des Grossen Rates Ihrer Beratung zu unterziehen.

Der Präsident des Grossen Rates

Walter Hugentobler

Das Ratssekretariat

Brigitte Schönholzer

Willy Weibel

Beilage

Entwurf der Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau